

1. Planungen

Zum Erreichen der agrarstrukturellen Ziele im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Algermissen sind Änderungen des bestehenden Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG - notwendig.

Die Änderungen stehen im direkten Zusammenhang mit den Zielsetzungen zur Umgestaltung des Bruchgrabens (Wasserrechtsverfahren des Landkreises Hildesheim):

- Ausweisung eines Randstreifens südlich des Bruchgrabens in einer Breite von 10m
- Naturnahe Gestaltung des Bruchgrabens auf einer Länge von rd. 1,5 km und einer Breite von 10m bis 60m

Die unten detailliert dargestellten Änderungen werden mit der ausgearbeiteten Planänderung Nr. 4 zur Plangenehmigung dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vorgelegt.

Die Maßnahmen sind mit einer entsprechenden Entwurfsnummer in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ausgewiesen und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) dargestellt und beschrieben.

Die Maßnahmen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Algermissen abgestimmt worden.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim wurden die beabsichtigten Maßnahmen abgestimmt.

1.1 Grundzüge der Planung

Ziel der **Planänderung Nr. 4** sind einzelne Wegebaumaßnahmen im Bereich des Erweiterungsgebietes "Harsum" (Gemarkung Harsum und Borsum) und im Bereich zwischen Bahnübergang und Bruchgraben, hier tlw. Wegeneubau, Ausbau bereits vorhandener unbefestigter Wege und Neubau von Wendeplätzen.

Weiterhin wird die Rekultivierung eines Wegeabschnitts im Bereich der Gemarkung Harsum, südlich des Bruchgrabens zusätzlich in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen. Darüber hinaus sollen mit der Planänderung die Naturschutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die aus dieser Planänderung resultierenden Eingriffsvorhaben planungsrechtlich abgesichert werden.

1.2 Ländliche Straßen und Wege

Geplant wird nach den Grundsätzen der "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" (RLW).

- Bemessung und bautechnische Ausführung der Anlagen sollen langfristig den erforderlichen Verkehrsbelastungen genügen und den jahreszeitlich notwendigen Zugang zu den bewirtschafteten Flächen ermöglichen.
- Eine Einbindung der Wege, als gliedernde und gestaltende Bestandteile der Kulturlandschaft, in das Landschaftsbild ist zu berücksichtigen. Die Erfordernisse des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Boden- und Gewässerschutzes sind zu beachten.

- Der Wegebau ist wirtschaftlich auszuführen. Das bedingt die Wahl kostengünstiger Bauweisen, die auch gleichfalls eine einfach durchführbare Wegeunterhaltung ermöglichen.

Nachfolgend werden die Anpassungen und Änderungen im Rahmen der 4. Planänderung beschrieben:

E.Nr. 147

Der Wirtschaftsweg ist aufgrund seiner Erschließungsfunktion und wegen der Rundwegesituation in Verbindung mit den Wirtschaftswegen E.Nrn.124 und 125 ein sehr wichtiger Erschließungsweg der Ackerflächen in diesem Raum.

Der Weg hält dem landwirtschaftlichen Verkehr aufgrund des geringen Unterbaus nicht mehr stand. Daher wird der vorhandene bituminöse Weg in seiner Tragfähigkeit dem landwirtschaftlichen Verkehr angepasst (verstärkt) und in Schotterbauweise zurückgebaut.

E.Nr. 148.10 bis 148.40 und 148.41

Bedingt durch die Zielsetzungen des Landkreises Hildesheim soll im Renaturierungsbereich (Wasserrechtsverfahren) "Bruchgraben" der landwirtschaftliche Verkehr und auch die sonstige Erschließungsfunktion z.B. für Fußgänger über den landwirtschaftlichen Grasweg vom Wendehammer E.Nr. 120.11 in westlich Richtung zur Bahntrasse zum Schutz von Fauna und Flora aufgegeben werden.

Dieser Wegeabschnitt wird im Zuge der Flurbereinigung auf die Paul-Feind-Stiftung übertragen und durch geeignete Maßnahmen z.B. Anpflanzungen unpassierbar gemacht.

Um die landwirtschaftliche Erschließung der großen angrenzenden Ackerfläche (rd.35ha) in der Feldlage "Stadtweg" zu gewährleisten, ist der Bau des Weges E.Nr.148.10 bis 148.40 mit Wendeplatz E.Nr. 148.41 vom Bahnübergang nach Süden in Richtung Bruchgraben erforderlich.

Der Wirtschaftsweg und der Wendeplatz werden in Schotterbauweise hergerichtet.

Ferner dient dieser Weg dem rad- und fußläufigen Verkehr als Verbindung zwischen den Gemeindegebieten Algermissen und Harsum.

Diese Verbindung wird seitens der beiden Gemeinden stark befürwortet, daher werden die Graswege E.Nr. 149.10 und 149.20 als Rad- und Fußwege zwecks Naherholungsgewinn in Schotterbauweise hergerichtet.

E.Nr. 149.10 und 149.20

Herrichtung von Rad- Fußwegen (siehe oben)

E.Nr. 150, 150.01 und 151, 151.01

Bei diesen beiden Stichwegen handelt es sich um Graswege, die dem heutigen landwirtschaftlichen Verkehr aufgrund der hohen Achslasten nicht mehr gerecht werden.

Aus diesem Grund werden die Wege in Schotterbauweise ausgebaut bzw. verstärkt. Wie oben genannt handelt es sich hier um Stichwege. Auch diese Situation ist bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen nicht mehr zeitgemäß, daher werden jeweils an den nördlichen Enden der Wirtschaftswege zur Sicherstellung der störungsfreien Ernteabfuhr (Rüben) Wendepunkte in Schotterbauweise angelegt.

E.Nr. 152.01

Die landwirtschaftlichen Ackerflächen in der Feldlage "Streitwiesen" werden ausschließlich über den westlich angrenzenden Wirtschaftsweg erschlossen.

Bei diesem Weg handelt es sich um einen langen (ca. 600 m) Stichweg, der aufgrund der zur Zeit nicht gegebenen Wendemöglichkeit am nördlichen Ende die Ernteabfuhr (Rüben) bzw. die Bewirtschaftung erheblich erschwert.

Am nördlichen Ende des Wirtschaftsweges wird daher zur Sicherstellung der störungsfreien Ernteabfuhr ein Wendepunkt in Schotterbauweise angelegt.

E.Nr. 153.01

Die landwirtschaftlichen Ackerflächen in der Feldlage "Bruch", östlich der Bundesstraße B494 und südlich des Bruchgrabens werden zur Zeit nur unzureichend über Stichwege erschlossen.

Vor dem Kreuzungsbereich des Bruchgrabens mit der B494 wird zur Sicherstellung der störungsfreien Ernteabfuhr nach den heutigen landwirtschaftlichen Erfordernissen ein Wendepunkt in Schotterbauweise angelegt.

1.3 Rekultivierungen

E.Nr. 732

Der Wegeabschnitt wird zur Schaffung von günstigeren Ackerflächenzuschnitten in Verbindung mit der Rekultivierung des Grabens E.Nr. 731 (Wasserrechtsverfahren LK Hildesheim – nachrichtlich -) aufgegeben und zur landwirtschaftlichen Nutzung rekultiviert.

1.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie aktuelle Kenntnisse bilden die Grundlage für

- die fachliche Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Prüfung des Eingriffstatbestandes sowie Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen)
- die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (maßnahmenbezogene Prüfung sowie Ermittlung von konfliktvermeidenden / –vermindernden Maßnahmen und ggf. CEF – Maßnahmen).

1.3.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)

Die geplanten Baumaßnahmen wurden hinsichtlich des Eingriffstatbestandes geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen sind überwiegend Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG, die vorrangig ausgeglichen werden müssen.

Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Vermeidungsmaßnahmen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen beschrieben.

Zur besseren Übersicht werden in Form einer Tabelle den einzelnen Eingriffsvorhaben die Ausgleichsmaßnahmen mit den entsprechenden Größenordnungen gegenübergestellt (s. Übersicht: Eingriff – Ausgleich). Die beabsichtigten Maßnahmen können vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG kompensiert werden.

1.3.2 Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebenden Anforderungen an eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden für die folgenden relevanten Arten bei jeder beabsichtigten Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahme dargestellt und beschrieben (s. Maßnahmenblätter).

Feldhamster (*Cricetus cricetus*) - streng geschützte Art -

Aus vorliegenden Kenntnissen zum aktuellen Verbreitungsbild des Feldhamster leitet sich die Annahme ab, dass der Planungsbereich als aktuell genutzter Lebensraum der streng geschützten Art anzusehen ist und wahrscheinlich mehr oder weniger durchgängig besiedelt ist. Um eine erhebliche Störung von Individuen sowie Beschädigung oder Zerstörung von Feldhamsterbauten ausschließen zu können, ist eine Erfassung von Feldhamsterbauten (April / Mai), mit Kontrolle nach der Ernte und grundsätzlich unmittelbar vor Baubeginn erforderlich. Bei Feststellung von Feldhamsterbauten wird die konkrete Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Der durch Versiegelung bedingte Lebensraumverlust wird ausgeglichen, indem verbesserte Lebensbedingungen (Feldhamstergerechte Bewirtschaftung) zu einer Aufwertung seines Lebensraumes führen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*) - besonders geschützte Art -

Zwar liegen nicht für den gesamten Planungsbereich Angaben über Nachweise von Feldlerchen vor, aber aufgrund der Feldlerchenreviere in unmittelbarer Nähe und der gleichen Habitatbedingungen ist ein potentiell Vorkommen festzustellen. Somit darf ein Teil der Baumaßnahmen nicht in der Zeit von April bis Juli (Hauptbrutzeit) ausgeführt werden. Zudem stehen gleichwertige Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang ausreichend zur Verfügung, so dass einzelne Individuen ausweichen können.

Die Überwachung der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Schädigungs- und / oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

1.3.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

E.Nr. 542.20:

Herausnahme einer 7.500 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung als Gewässerrandstreifen (Breite: 10 m / Länge: 750 m). Die Herstellung erfolgt entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim im Rahmen der naturnahen Gestaltung des Bruchgrabens.

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 148.20, 148.30, 148.40, 148.41, 149.10, 149.20, 150, 150.01, 151, 151.01, 152.01, 153.01 und 732 (jeweils mit den entsprechenden Anteilen)

E.Nr. 543:

Feldhamstergerechte Bewirtschaftung einer 1.600 m² großen Fläche nach den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim.

CEF - Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 148.30, 148.40, 148.41, 149.10, 149.20, 150, 150.01, 151, 151.01, 152.01 und 153.01 (jeweils mit den entsprechenden Anteilen)

1.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. des § 11 UVPG

Soweit von den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beziehen sich diese auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Lebensraumverlust) sowie auf das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung). Ein Teil der Umweltauswirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen können mit dem Instrument der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bewältigt werden, indem eine Ausgleichsmaßnahme entsprechend den betroffenen Schutzgütern entwickelt und im erforderlichen Umfang festgelegt wird. Darüber hinaus wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) aufgrund der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen festgelegt. Die übrigen Schutzgüter werden voraussichtlich nicht nachteilig betroffen sein.

Von dieser Planänderung gehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter nach UVP-Gesetz aus, die eine UVP-Pflicht begründen würden.